Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27262

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kursen von 44—48 Wochen.[1]) Schulgeld: Meist nur für Kinder, die außer der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Realschulen besitzen: Urnäsch, Herisau, Stein, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Heiden, Walzenhausen.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Trogen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: a) Realschule, abschließend mit dem dritten Jahreskurs; b) Merkantilabteilung, abschließend mit dem vierten Jahreskurs; c) Technische Abteilung, abschließend mit dem ersten Semester des siebenten Jahreskurses; d) Gymnasium, abschließend mit dem siebenten Jahreskurs. Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann. Schulgeld für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

VI. Berufliche Bildung.

Volkskochschulen in verschiedenen Gemeinden.

Weblehranstalt in Bühler.

Sie hat den Zweck, jungen Leuten, welche die Plattstichweberei erlernen wollen, Gelegenheit zu geben, sich hierin gründlich und praktisch auszubilden und sich mit den gangbarsten Plattstichartikeln in kurzer Zeit vertraut zu machen. Minimaleintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, respektive absolvierte Alltagsschule. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt im Minimum zwölf Monate. Die Schüleraufnahme erfolgt in der Regel Anfang Januar und Anfang Juni. Lehrgeld. Die Schüler haben Kost und Logis in der Anstalt.

VII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau (K.). Staatliche Schulaufsicht. — (Die Zöglinge der verschiedenen Waisenanstalten des Kantons besuchen die öffentlichen Schulen.)

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Asyl „Schutz“ bei Walzenhausen für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder; privat.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Nur in Appenzell. Eintritt: Drittes Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld.

[1]) Die Realschule Herisau hat vier Jahreskurse.

II. Obligatorische Primarschule.[1])

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Jedes Kind ist verpflichtet, während vollen sieben Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben ver-verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule durchzumachen. Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörde statt.

Schulzeit. Schulbeginn anfangs Mai. Jährliche Schulwochen 40—44.

Die wöchentliche Stundenzahl der Alltagsschule ist nicht genau festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulverordnung, daß mit Ausnahme der einzigen Ganztag-Halbjahrschule von Kapf und der Knabenschule Appenzell (Ganztag-Jahrschule) alle übrigen Halbtag-Ganzjahrschulen sind. Die Landesschulkommission hat aber das Recht, die Einführung von Ganztagschulen in einzelnen Kreisen nach Maßgabe der Verhältnisse zu verlangen. Die tägliche Schulzeit beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden. (Art. 31 der Schulverordnung.)

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Der Landesschulkommission steht das Recht zu, die Errichtung von Arbeitschulen für Mädchen zu unterstützen. (Art. 7 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.)

Von den 15 Schulkreisen haben zurzeit nur deren elf den Arbeitschulunterricht eingeführt, da der Bestand einer Arbeitschule davon abhängig ist, daß anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens zwölf alltagschulpflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärtem Beitritt ist der Besuch derselben obligatorisch, wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variiert von 2 bis 9.

III. Fortbildungsschulen.

a) Obligatorische Fortbildungsschule.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle der siebenjährigen Alltagsschulpflicht entlassenen Knaben.

Ausgenommen von der Fortbildungsschulpflicht sind diejenigen Knaben, welche nach der Primarschule drei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten. Solche, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahres-

[1]) Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 und Nachtrag vom 4. Februar 1902.

kursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Ebenso ist ein Schüler, solange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensiert. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen.

b) Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu sechs Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg. Dazu kommt der Fachkurs für Handstickerei für Mädchen in Appenzell.

IV. Sekundarschulen.

Seit 1909 existiert nur noch die Realschule Oberegg (zwei Jahreskurse), nachdem durch Beschluß des Großen Rates vom 29. Mai 1908 die im Jahre 1871 gegründete Realschule Appenzell als eingegangen erklärt wurde und beinahe sämtliche Schüler sich dem in Appenzell neugegründeten Realgymnasium St. Anton zugewendet hatten. Dazu die private Mädchenrealschule in Appenzell.

V. Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium St. Antonius zu Appenzell.

Gegründet 1908. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die Schule besteht aus einem Progymnasium von fünf (vom nächsten Jahre an von sechs) und einer Realschule von drei Jahreskursen. Je zu Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahre an. Vorbereitung auf höhere Mittelschulen. Staatliche Schulaufsicht.

17. Kanton St. Gallen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Im Kanton bestanden 1922 37 Kleinkinderschulen und 17 Kindergärten. Eintrittsalter: $2^1/_2$—4 Jahre.

II. Obligatorische Primarschule.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluß eines Schulsemesters.